

Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen

Wesentliche Änderungen des Kabinettsentwurfs im Vergleich zum Referentenentwurf

Die wesentlichen Änderungen bestehen in Folgendem:

- In § 1 Abs. 1 Satz 1 ArchLG wird nicht mehr auf die Berufsbezeichnungen Architekten und Ingenieure, sondern auf Architekten- und Ingenieurleistungen abgestellt.
- Die ursprünglich vorgesehene Ermächtigung in § 1 Abs. 1 ArchLG zu einer Fälligkeitsregelung in der HOAI ist entfallen.
- Eine von den Planerorganisationen geforderte allgemeine Angemessenheitsregelung (bzw. eine Ermächtigung hierzu) ist nicht vorgesehen. § 1 Abs. 1 Satz 2 ArchLG lautet jetzt aber wie folgt:

Bei der Bestimmung der Honorartafeln zur Honorarorientierung nach Satz 1 Nummer 2 ist den berechtigten Interessen der Ingenieure und Architekten und der zur Zahlung Verpflichteten Rechnung zu tragen. Diese sind an der Art und dem Umfang der Aufgabe sowie an der Leistung des Ingenieurs oder Architekten auszurichten.

Im zugehörigen Begründungstext heißt es dazu auf Seite 12/13:

Diese Honorartafeln sollen für jedes Leistungsbild, insbesondere abgestuft danach, wie anspruchsvoll die Aufgabe für den Planer im Einzelfall ist, Honorarspektren darstellen, die sowohl dem Planer als auch dessen Auftraggeber eine Orientierung für die angemessene Honorarhöhe im Einzelfall bieten sollen. (Hervorhebung durch Verf.)

sowie

§ 1 Absatz 1 Satz 2 legt fest, dass bei der Bestimmung der Honorartafeln zur Honorarorientierung nach Satz 1 Nummer 2 den berechtigten Interessen der Ingenieure und Architekten und der zur Zahlung Verpflichteten Rechnung zu tragen ist. Zudem sind diese nach Satz 3 an der Art und dem Umfang der Aufgabe sowie an der Leistung des Ingenieurs oder Architekten auszurichten. Die beiden Sätze entsprechen sinngemäß einem Absatz des bisherigen ArchLG. Sie unterstreichen den neuen Charakter der gesetzlichen Ermächtigung zum Erlass von Honorarorientierungen und betonen, dass die Honorartafeln eine Orientierung für eine angemessene Honorarhöhe bieten sollen. (Hervorhebung durch Verf.)

- § 76 Abs. 1 Satz 2 VgV (Ist die zu erbringende Leistung nach einer gesetzlichen Gebühren- oder Honorarordnung zu vergüten, ist der Preis im dort vorgeschriebenen Rahmen zu berücksichtigen.) wird nicht mehr ersatzlos gestrichen, sondern wie folgt modifiziert:

Auf die zu erbringende Leistung anwendbare Gebühren- oder Honorarordnungen bleiben unberührt.

Die Begründung hierzu (Seite 16) lautet:

Die Neufassung des Satzes 2 in § 76 Absatz 1 VgV erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Regelungen der HOAI kein verbindliches Preisrecht mehr enthalten. Denn § 76 Absatz 1 Satz 2 VgV in seiner bisherigen Fassung hat mit dem Verweis auf eine gesetzliche Gebühren- und Honorarordnung primär die bis zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs geltenden verbindlichen Preisrechtsregelungen der HOAI in Bezug genommen. Künftig verweist die Regelung darauf, dass Gebühren- und Honorarordnungen auf die zu erbringende Leistung anwendbar sein können. Im Fall der HOAI betrifft dies insbesondere die Honorarorientierungen.

- § 77 Abs. 3 VgV (Gesetzliche Gebühren- oder Honorarordnungen und der Urheberrechtsschutz bleiben unberührt.) wird ebenfalls nicht mehr gestrichen, sondern bleibt unverändert.

Bundesarchitektenkammer/15.7.2020